Infoblatt: Nachweis von Sprachkompetenzen

Offiziell anerkannte Sprachnachweise
Offiziell anerkannte Sprachnachweise belegen die Sprachkompetenzen auf einem bestimmten Sprachniveau.

Sprachnachweis fide
Dieser setzt sich aus einem Teil «Sprechen und Verstehen» und einem Teil «Lesen und Schreiben» zusammen. Man kann entweder beide Teile oder nur einen Teil absolvieren. Nach dem Absolvieren des Sprachnachweises fide erhält man einen Sprachenpass, der das erreichte Niveau (A1, A2 oder B1) getrennt für die mündlichen und die schriftlichen Kompetenzen in Deutsch ausweist.

Sprachzertifikat telc
Das Sprachzertifikat Telc (TELC, The European Language Certificate) kann bis zum Sprachniveau C1 erlangt werden.

Goethe-Zertifikat
Das Swiss Exams-Goethe Prüfungszentrum führt diverse Goethe Deutschprüfungen an verschiedenen Standorten in der Schweiz bis zum Sprachniveau C2 durch.

Die Liste aller anerkannten Sprachzertifikate und akkreditierten Nachweisinstitutionen inkl. Prüfungstermine sind auf fide-info.ch aufgeführt.

Gut zu wissen

- Um **chancengleich** am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, verfügen Ausländerinnen und Ausländer im Idealfall über sehr gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse (Sprachniveau C1 – C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens GER).
- Allein die Teilnahme an Deutsch-Integrationskursen reicht nicht aus, um sich gute Deutschkenntnisse anzueignen. **Regelmässige Gespräche** auf Deutsch sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg.
- Wichtig für **das Absolvieren einer Ausbildung** und für **die Arbeitssuche** sind Sprachkompetenzen auf einem möglichst hohen Niveau, belegt mit einem offiziell anerkannten Sprachnachweis.
- Für die Erteilung und Verlängerung von bestimmten **ausländerrechtlichen Bewilligungen** verlangt das Migrationsamt offiziell anerkannte Sprachnachweise (siehe Rückseite). Ausnahmen sind möglich, wenn beispielsweise eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegen.
- Informationen zum Deutsch lernen und zu den **subventionierten Kursen** sind auf der Webseite integration.so.ch aufgeführt.

Übersicht: Nachweis der minimalen Sprachkompetenzen in Deutsch

Für die Erteilung von Bewilligungen und für die Einbürgerung

	Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) A1 mündlich	**Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)[2]** A1 mündlich	**Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis)[3]** A2 mündlich + A1 schriftlich	**Vorzeitige Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis)** B1 mündlich + A1 schriftlich	**Einbürgerung** B1 mündlich + A2 schriftlich
Betrifft folgende Personengruppen	• Bei Familiennachzug zu einer Person mit F-Ausweis inkl. VA/FL[1] (Art. 74a VZAE)	• Erteilung der Bewilligung bei Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen mit B- oder C-Ausweis[1] (Art. 73a Abs. 1 VZAE) • Verlängerung der Bewilligung bei Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen mit B- oder C-Ausweis (Art. 73a Abs. 2 VZAE) • Für die Verlängerung des B-Ausweises nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft (Art. 77 VZAE) • Ausnahme: Betreuungs- und Lehrpersonen oder Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur (Art. 22a VZAE): • B1 mündlich • A1 schriftlich	• Ordentliche Erteilung nach 5 resp. 10 Jahren (Art. 60 VZAE) • Ehegatten von Personen mit C-Ausweis oder von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 73b VZAE) • Erneute Erteilung nach Auslandaufenthalt (Art. 61 VZAE) • Erneute Erteilung nach Rückstufung bei guter Integration (Art. 61a VZAE)	• Nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung und bei guter Integration (Art. 62 VZAE)	• Ordentliche Einbürgerung nach 10 Jahren, für eingetragene Partnerinnen oder Partner von Schweizerinnen oder Schweizern nach 5 Jahren (Art. 6 BüV, Art. 5 kantonale Bürgerrechtsverordnung) • Erleichterte Einbürgerung von Ehegattinnen oder Ehegatten von Schweizerinnen oder Schweizern nach 5 Jahren, oder nach den Voraussetzungen der anderen Arten der erleichterten Einbürgerung (Art. 6 BüV)

1 Sind keine mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 vorhanden, **genügt der Nachweis einer Anmeldung zu einem Sprachförderangebot,** welches innerhalb eines Jahres mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 führt.

2 Gilt nicht für Personen, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) berufen können.

3 Staatsangehörige folgender Länder müssen aufgrund geltender Niederlassungsvereinbarungen der Schweiz mit diesen Staaten **keine Sprachkompetenzen für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung nachweisen:** Belgien, Niederlande, Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland, Dänemark, Spanien, Portugal, Griechenland, Fürstentum Liechtenstein.

Weitere Informationen

- Merkblatt Sprachnachweis im Rahmen des Familiennachzugsverfahrens MISA: misa.so.ch.
- Informationen zu Sprachnachweise für die Einbürgerung: Amt für Gemeinden, so.ch.
- Merkblatt zum Nachweis von Sprachkompetenzen bei der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ab 1.1.2019: fide-info.ch.
- VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201): admin.ch.
- BüV: Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; BüV; SR 141.01): admin.ch.